

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 6 vom 16.06.2006

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.12.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom XX.XX.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am XX.XX.2006 die Prüfungsordnung für den internationalen Promotions-Studiengang Molecular Medicine genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Prüfungsordnung

für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine

an der Georg-August-Universität Göttingen,
Medizinische Fakultät

Prüfungsordnung Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfungen

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiengangs

§ 5 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 6 Art und Umfang des Promotions-Studienganges

§ 7 Betreuungsausschuss

§ 8 Dissertation, Disputation, Terminfestsetzung, Wiederholung von Promotionsleistungen, Verkündung der Promotionsergebnisse

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

§ 10 Verleihung des Doktorgrades Doctor of Philosophy (Ph.D.)
oder Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.), Vollzug der Promotion

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Ungültigkeit der Prüfungen

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 14 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses

§ 15 Schutzbestimmungen

§ 16 Widerspruchsverfahren

§ 17 Inkrafttreten

Anlage 1a (zu § 3) Promotionsurkunde

Anlage 1b (zu § 3) Doctoral Certificate

Anlage 2 Revisionschein

Anlage 3 Transcript of Records

Anlage 4 Modulkatalog

§ 1

Geltungsbereich

Für den Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen“ (Promotionsordnung GAUSS) in der jeweils geltenden Fassung. Auf der Grundlage der Promotionsordnung GAUSS regelt diese Promotionsordnung den Abschluss des Studiums im Promotionsstudiengang Molecular Medicine der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt. Dies wird durch die selbständige Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung nachgewiesen.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus:

a) den Nachweis der erforderlichen Credits im Umfang von 20 des Promotions-Studiengangs nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2

b) dass der Prüfungsanspruch noch nicht erloschen ist. Erfolgreiche Promotionsvorhaben an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang oder in einem Fachgebiet der Molekularen Medizin sind zu berücksichtigen.

§ 3

Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden der Doktorgrad

"Doctor rerum naturalium" (abgekürzt: "Dr. rer. nat.") oder

"Doctor of Philosophy" (abgekürzt: "Ph.D.")

verliehen.

- (2) Die Verleihung des Hochschulgrades "Doctor rerum naturalium" (abgekürzt: "Dr. rer. nat.") setzt eine Zugehörigkeit der oder des Studierenden in der Georg-August-University School of Science (GAUSS) voraus.
- (3) Über diese Grade wird eine Urkunde – auf Antrag in englischer Sprache – mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt (Anlage 1).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand dem Studien- und Prüfungsausschuss gegenüber berichtspflichtig. Dieser entscheidet über die Fortführung der Promotion.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist, dass durch das Bestehen von Studienleistungen insgesamt 20 Anrechnungspunkte erworben wurden. Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Promotions-Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, wird durch die Bewertung der in den Studieneinheiten zu erbringenden Leistungen mit Anrechnungspunkten (Credits (C)) entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erleichtert. Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („*work load*“) von 30 Zeitstunden.

§ 5

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Planung und Durchführung des Studiengangs sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen bildet die Medizinische Fakultät (im folgenden kurz: Fakultät) durch Fakultätsratsbeschluss einen Studien- und Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied von der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder von der Gruppe der Studierenden im Promotions-Studiengang gestellt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, für die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Einrichtungen erworben wurden. Die studentischen Mitglieder nehmen an Sitzungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil. Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er bedient sich für deren organisatorische und technische Abwicklung der Koordinationsstelle für das Studienprogramm „Molecular Medicine“ in der Medizinischen Fakultät. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs GAUSS sowie dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Studien- und Prüfungsausschuss zu veröffentlichen. Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6

Art und Umfang des Promotions-Studienganges

- (1) Im Promotions-Studiengang führen die Studierenden eine wissenschaftliche Forschungsarbeit in einem Labor einer beteiligten Dozentin oder eines beteiligten Dozenten durch.

(2) Zur theoretischen Weiterbildung werden Kolloquien, Seminare und Vorlesungen in deutscher oder englischer Sprache angeboten. In jedem Jahr ihres Promotionsstudiums müssen die Studierenden an mindestens einem fächerübergreifenden Kolloquium oder Seminar in englischer Sprache mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Jahr teilnehmen. Darüber hinaus sind weitere Kolloquien, Seminare oder Vorlesungen mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Studienjahr zu belegen. Insgesamt sind im Promotions-Studiengang Studieneinheiten im Umfang von 20 Credits zu absolvieren. Die Studieneinheiten sind aus einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss jährlich zu aktualisierenden Liste auszuwählen. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Anerkennung weiterer Studienleistungen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, beschließen.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren der Studieneinheiten ist nachzuweisen. Das erfolgreiche Absolvieren einer Studieneinheit kann durch Bestehen folgender Studienleistungen nachgewiesen werden:

- a) Klausur,
- b) mündliche Prüfung,
- c) Protokoll oder Bericht,
- d) Projektarbeit,
- e) Referat.

Schriftliche Leistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Leistung zu bewerten.

(4) Berechtigt zur Bewertung der Studienleistung sind Personen, die mindestens die dem jeweiligen Gegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Dies sind insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,

f) Lehrbeauftragte,

g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie

h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,

i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

§ 7

Betreuungsausschuss

- (1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Studierenden einen Betreuungsausschuss (Thesis Committee).
- (2) Der Betreuungsausschuss besteht neben der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 4 a) - g), die das Gebiet der Promotionsarbeit kompetent vertreten können.
- (3) Es ist Aufgabe des Betreuungsausschusses, den Studierenden in der Forschungsarbeit zu beraten und zu betreuen.
- (4) Beurteilungen des Fortschritts der Promotions-Arbeit erfolgen ein und zwei Jahre nach deren Beginn. Grundlage ist jeweils ein schriftlicher Bericht der oder des Studierenden an den Betreuungsausschuss sowie ein anschliessendes Berichtskolloquium zwischen dem Studierenden und dem Betreuungsausschuss. Der schriftliche Bericht wird mit einem Credit bewertet. Der Betreuungsausschuss entscheidet, ob die Arbeiten für die Dissertation fortgeführt werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind oder ob die Arbeiten nicht fortgesetzt werden sollen.

- (5) Entscheidet der Betreuungsausschuss gegen die Fortsetzung der Promotions-Arbeit, wird der oder dem Studierenden auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema gestellt. Die Bearbeitung des neuen Themas wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen. Der Beginn der Bearbeitung des neuen Themas ist dem Studien- und Prüfungsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen. Sechs Monate sowie ein und zwei Jahre nach Beginn der Bearbeitung des neuen Themas legt die oder der Studierende dem Betreuungsausschuss einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt der Arbeit vor. Der schriftliche Bericht wird mit jeweils einem Credit bewertet. Der Betreuungsausschuss entscheidet, ob die Arbeiten für die Dissertation fortgeführt werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind oder ob die Arbeiten nicht fortgesetzt werden sollen. Entscheidet der Betreuungsausschuss erneut gegen die Fortsetzung der Promotions-Arbeit, ist der Anspruch auf Zulassung zur Promotionsprüfung endgültig erloschen.

§ 8

Dissertation, Disputation, Terminfestsetzung, Wiederholung von Promotionsleistungen, Verkündung der Promotionsergebnisse

- (1) Die Dissertation muss hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Sie muss eine wissenschaftlich beachtenswerte, schriftliche Arbeit sein und zeigen, dass die oder der Promovierende die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fach üblicher Form klar darzustellen. Bereits publizierte Ergebnisse der oder des Promovierenden dürfen von ihr oder ihm in die Dissertation übernommen werden.
- (2) Anstelle einer Dissertation können ausnahmsweise bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten (Publikationen) anerkannt werden, wenn sie einen gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit darstellen. Voraussetzung ist, dass die Beiträge der oder des Studierenden zu den eingereichten Publikationen dieser oder diesem zweifelsfrei zugerechnet werden können. Diese Veröffentlichungen müssen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen. Die oder der Studierende soll bei mindestens einer dieser Publikationen Erstautorin oder Erstautor sein. Beim Studien- und Prüfungsausschuss muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen und eine allgemeine Diskussion

aller Ergebnisse eingereicht werden. Der Eigenanteil der oder des Studierenden an den Publikationen sollte in dieser Darstellung deutlich hervorgehoben sein.

(3) Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad "Dr. rer. nat." oder "Ph.D." angestrebt wird. Die Dissertation liegt zehn Tage zur Einsicht aus, bevor sie angenommen werden kann. In dieser Zeit können die prüfungsberechtigten Mitglieder des Studiengangs schriftlich begründeten Einspruch gegen die Arbeit einlegen.

(4) Zwei Mitglieder des Betreuungsausschusses, darunter die Betreuerin oder der Betreuer, werden von der Studien- und Prüfungskommission als Referentin oder Referent bestellt.

(5) Kommen die Referentinnen oder Referenten zu keiner einstimmigen Bewertung der Dissertation, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Referentin oder ein dritter Referent ernannt. In diesem Fall trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Promotionsleistung.

(7) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden die Entscheidung über die Dissertation schriftlich mit, im Fall der Anerkennung unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit.

(8) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf von sechs Monaten zulässig. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. Dabei ist von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Erfolgreiche Promotionsvorhaben an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang oder in einem Fachgebiet der Molekularen Medizin sind anzurechnen.

(9) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Studien- und Prüfungskommission. Von der Ablehnung werden alle deutschen Universitäten benachrichtigt, an denen eine Wiederholung der Arbeit in Betracht kommt.

(10) Eine angenommene Dissertation kann aufgrund einer nicht bestandenen Disputation (vgl. Abs. 12) nicht mehr abgelehnt werden.

(11) Der Termin der Verteidigung der Dissertation (Abs. 12) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Die Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt öffentlich und wird durch Aushang bekannt gegeben. Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden, und einer nachfolgenden Diskussion mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Die Disputation wird vom Betreuungsausschuss sowie drei weiteren, vom Studien- und Prüfungsausschuss zu benennenden prüfungsberechtigten Personen beurteilt (Prüfungskommission). Mindestens zwei Drittel dieses Personenkreises müssen anwesend sein, darunter zwei Mitglieder des Betreuungsausschusses.

Ein Mitglied des Betreuungsausschusses verkündet der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung.

(12) Im Fall des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der Disputation innerhalb eines Jahres zulässig. Hierbei sind erfolglose Promotionsvorhaben an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang oder in einem Fachgebiet der Molekularen Medizin anzurechnen.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als Veröffentlichung spätestens ein Jahr nach dem Tag ihrer erfolgreichen Verteidigung abgegeben werden. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Ablieferungsfrist um maximal ein Jahr verlängern. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt sein. Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion und Aushändigung der Urkunde.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen, deren Erfüllung vor dem Unterzeichnen des Revisions Scheines (Anlage 2) kontrolliert wird.
- (4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:
 - eine Anzahl von maschinengeschriebenen Exemplaren der vollständigen genehmigten Fassung nach den jeweils gültigen Bibliotheks-Vorschriften;

oder

- drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden oder veröffentlicht worden sind. Zusätzlich sind mindestens je 30 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichung abzuliefern. Ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 30 Sonderdrucke oder Druckkopien abzuliefern;

oder

- Abgabe von drei Exemplaren der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. Zusätzlich sind drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern;

oder

- Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Senatsrichtlinien vom 16.09.1999 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1999 Anlage3). In diesen Fällen sind zusätzlich drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern.

§ 10

Verleihung des Doktorgrades

Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.),

Vollzug der Promotion

- (1) Die Verleihung des Titels Ph.D. oder Dr. rer. nat. setzt voraus:
 - a) den Nachweis der erforderlichen Credits im Umfang von 20 des Promotions-Studiengangs nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2,
 - b) die Annahme der Dissertation durch den Studien- und Prüfungsausschuss nach § 9,
 - c) eine erfolgreiche Disputation nach § 9,
 - d) die Veröffentlichung der Dissertation nach § 10.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher oder auf Wunsch in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 10 nachgewiesen ist. Der Nachweis erfolgt durch

den von der ersten Referentin oder dem ersten Referenten unterzeichneten Revisionschein (Anlage 2) und durch Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 10 bei dem Studien- und Prüfungsausschuss.

- (4) Vor Überreichung der Urkunde darf der Titel nicht geführt werden. Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Auf Antrag des Prüflings werden Entscheidungen nach Abs. 3 Sätzen 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. Der Antrag ist binnen zweier Wochen ab der Entscheidung zu stellen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Doktorgrad kann auch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung zu ersetzen, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist aus, welche Prüfungen nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind. Auf Antrag wird im Fall einer endgültig nicht bestanden oder als nicht bestanden gewerteten Promotionsprüfung eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Disputation ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Disputation bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 15

Schutzbestimmungen

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der

Erstprüfenden besteht. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

- (4) Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten

Promotionsurkunde

Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten

der Georg-August-Universität Göttingen

verleihen

unter dem Präsidenten *).....

und dem Dekan der Medizinischen Fakultät *).....

Frau / Herrn *).....,

geb. am *).....in *).....,

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: Dr. rer. nat.),

nachdem sie / er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

durch die mit *) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 4)“ beurteilte Dissertation

*)(Titel der Dissertation)

sowie durch die mit *) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 12)“ bestandene Disputation

im Fachgebiet „Molecular Medicine“

gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)

ihre / seine *) wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(Siegel der Universität)

Göttingen, den *).....(Datum)

Prof. Dr. *).....

Geschäftsführende Leitung des mathematisch-naturwissenschaftlichen

Promotionskollegs an der Universität Göttingen

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1b (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen

Faculty of Mathematics and Natural Sciences

Doctoral Certificate

The Faculty of Mathematics and Natural Sciences

at the Georg August University Göttingen

Prof. Dr. *)....., President

Prof. Dr. *)....., Dean of the Faculty of Medicine

certify that

Ms. / Mrs. / Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

Doctor of Philosophy (Ph.D.),

pursuant to the regulations of the doctoral program of *)(Datum),

upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

*)(Title of Thesis)

with grade *) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 4)“

and an oral thesis defense (disputation) with grade *) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 12)“.

(Siegel der Universität)

Göttingen, *).....(Datum)

Prof. Dr. *).....

s.o.

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn

.....*)

aus.....*)

betitelt:.....*)

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 11 Abs. 3 durch meine Unterschrift.

Göttingen, den.....*)

.....*)

(Unterschrift der ersten Referentin/des ersten Referenten)

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 3

Transcript of Records

Georg-August-Universität Göttingen

**Transcript of Records for the Ph. D. Program
in Molecular Medicine**

Mrs./Ms./Mr.***), born on in, has passed the following course units within the Ph. D. Program in Molecular Medicine:

Title of Course Unit	Duration of Course Unit	ECTS-Credits

Göttingen, (Datum)

.....

Chairperson of the Examination Committee

Anlage 4

Modulkatalog

Promotionsstudiengang Molecular Medicine

Modul (Pflicht) Laborpraktikum
Die Veranstaltung dient der Erarbeitung und Vertiefung von Labormethoden.
Sie kann sich aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen.
Umfang: 4 credits
Art der Veranstaltung: In der Regel Praktikum oder Übung
Prüfungsart: Protokoll oder Hausarbeit (max. 15 Seiten)
Vorbedingungen: keine
Nachbedingungen: Studierende sollen die vermittelten Labormethoden beherrschen und selbständig anwenden können.
Sprache: Englisch

Modul (Pflicht) Doktorandenkolloquium
Im Kolloquium sollen Studierende ihren Kommilitonen und Betreuern über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema berichten, einen Einblick in fachspezifische Wissensgebiete oder aktuelle Forschungsrichtungen gewinnen und lernen, die angebotenen Themen selbständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit zu setzen.
Umfang: 8 credits
Art der Veranstaltung: Kolloquium
Prüfungsart: Vorträge (max. 45 Minuten)
Vorbedingungen: keine
Nachbedingungen: Studierende sollen Sicherheit im Vortrag, in der Anwendung von Präsentationsmethoden und in der Verteidigung ihrer Arbeit in einer wissenschaftlichen Diskussion erlangt haben.
Sprache: Englisch

Modul (Pflicht) Schlüsselkompetenzen
Umfang: Mindestens 8 credits
Art der Veranstaltung: Mitwirkung in Programmarbeitsgruppen, Tagungs- oder Seminarorganisation, Lehr- und Betreuungstätigkeit, Berufspraktikum, Externe, erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse können als Teilleistung des Moduls anerkannt werden.
Prüfungsart: In der Regel Protokoll oder schriftliche Ausarbeitung
Vorbedingungen: Keine
Nachbedingungen Studierende sollen die durch die Veranstaltungsarten vermittelten Schlüsselkompetenzen für den Bereich Lehre und Forschung und die Fähigkeit zur Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen erwerben.
Sprache: Englisch oder Deutsch

Modul (Pflicht) Fortschrittsbericht
Die bis zum Zeitpunkt der Erstellung erarbeiteten Ergebnisse werden in Form einer wissenschaftlichen Arbeit zusammengefasst.
Umfang: insgesamt 2 Credits
Art der Veranstaltung: schriftlicher Ergebnisbericht
Prüfungsart: Beurteilung des schriftlichen Berichts
Vorbedingungen: Durchführung einer Promotionsarbeit
Sprache: Englisch